

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 27.02.2015 , Nr. 05/2015 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 027 Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 26.02.2015 zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 25.11.2014 Seite 1

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 028 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015 Seite 3
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

027

**Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung) vom 26.02.2015
zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von
Geflügel in Risikogebieten vom 25.11.2014**

1. Meine Tierseuchenverordnung vom 25.11.2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet Weserauen (Amtsblatt für den Kreis Herford Nr. 32 vom 25.11.2014) hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen

- § 13 Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung

Die ursächlich die Tierseuchenverordnung vom 25.11.2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel begründenden Geflügelpestausbrüche in den Niederlanden sowie in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind erloschen.

Seit dem letzten Ausbruch der Geflügelpest in Mecklenburg-Vorpommern am 26.01.2015 sind bundesweit keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

In den Niederlanden sowie in verschiedenen Regionen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist die zum Schutz gegen Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände angeordnete Aufstallung des Geflügels aktuell wieder gelockert oder aufgehoben worden.

Daher hat der Kreis Herford seine Risikobewertung gemäß § 13 I und II Geflügelpestverordnung erneut aktualisiert. Im Ergebnis wird dabei für die im Kreis Herford gelegenen Risikogebiete unter Berücksichtigung der Ergebnisse der seit Dezember 2014 in diesen Gebieten durchgeführten Monitoringuntersuchungen und der aktuell günstigen Entwicklung der Seuchenlage eine Aufhebung der Anordnung der Aufstallung des Geflügels für vertretbar gehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, einzulegen.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise

Im gesamten Gebiet des Kreises Herford besteht damit keine Verpflichtung mehr zur Aufstallung von Geflügel.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) durch die Tierhalter wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Falle einer Änderung der Seuchenlage müssen Tierhalter grundsätzlich mit einer erneuten Anordnung der Aufstallung des Geflügels rechnen.

Im Auftrag
gez.
Dr. Zwingelberg

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

028

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015 bekannt gegeben:

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2015:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	86.351.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.495.390 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	85.258.230 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	87.309.440 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.836.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.033.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.191.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.150.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 371.500 EUR festgesetzt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der „Richtlinien für ein zentrales Schuldenmanagement“ zusätzlich Kredite bis zur Höhe der in den Wirtschaftsplänen

- der Kommunalbetriebe Bünde (KBB-AöR)
- der Eigengesellschaften

festgesetzten Gesamtbeträge Kredite aufzunehmen sowie Umschuldungen vorzunehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.330.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 5.143.760 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 213 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 415 v.H. |

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 16.12.2014 festgelegt. Insofern hat die Angabe der Steuersätze in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt

§ 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie
- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder

- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 28.01.2015

Aufgestellt: gez. Berg, Erster Beigeordneter und Kämmerer

Bestätigt: gez. Koch, Bürgermeister

Der Haushaltsentwurf 2015 liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sofern Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erheben wollen, sind diese bis zum 16. März 2015 bei der Stadtverwaltung Bünde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Frist für Einwendungen: **vom 02. März 2015 bis einschließlich 16. März 2015**

Ort der Auslegung: Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 204, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Auf Wunsch wird die Bekanntmachung übersandt. Bestellungen werden unter der Telefon-Nummer (05223) 161-329 oder E-Mail-Adresse f.bartling@buende.de entgegengenommen.

Bünde, den 26. Februar 2015

gez. Koch
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 04.03.2015 und der 11.03.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 81, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.